

Öffentliche Bekanntmachung

zum Einebnen ungepflegter Grabstätten auf dem Neuen Friedhof in Barleben

Bei einer Überprüfung des o.g. Friedhofs durch die Friedhofsverwaltung wurde festgestellt, dass verschiedene Gräber schon seit längerer Zeit von den Angehörigen oder Hinterbliebenen nicht mehr gepflegt werden. Für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verantwortlich.

Die vernachlässigten Gräber sind über einen längeren Zeitraum mit einem Hinweisschild gekennzeichnet wurden, mit der Bitte die Grabstelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Verfügungsberechtigten der Grabstellen haben sich trotz der Aufforderung weder um ihre Grabstellen gekümmert, noch die Friedhofsverwaltung kontaktiert.

Es betrifft nachfolgend aufgeführte Grabstellen auf dem Neuen Friedhof in Barleben:

GRABFELD 1/A – GRABREIHE 05 bis 08

Verstorbener	Grabfeld	Grabart	Ablauf NR	Nutzungsberechtigter
Behrends, Selma	1/A - 05 - 004	Einzelgrab	13.05.2003	unbekannt
unbekannt	1/A - 06 - 004	Doppelgrab	abgelaufen	unbekannt
Haase, Elise	1/A - 06 - 005	Einzelgrab	11.04.2005	unbekannt
Isensee, Ida	1/A - 06 - 009	Einzelgrab	19.10.2005	unbekannt
unbekannt	1/A - 06 - 011	Einzelgrab	31.12.2019	unbekannt
unbekannt	1/A - 06 - 013	Einzelgrab	31.12.2019	unbekannt
Siesing, Rudi	1/A - 07 - 004	Einzelgrab	25.05.2005	unbekannt
Dänhardt, Otto	1/A - 07 - 009	Einzelgrab	03.12.2019	unbekannt
Marion	1/A - 07 - 011	Einzelgrab	14.09.2007	unbekannt
Sledz, August u. Brandt, Margarete	1/A - 07 - 015	Einzelgrab	23.10.2017	unbekannt
unbekannt	1/A - 08 - 005	Einzelgrab	abgelaufen	unbekannt
Kiesewetter, Elisabeth	1/A - 08 - 006	Einzelgrab	05.09.2009	unbekannt
Schulze, Wolfgang	1/A - 08 - 009	Einzelgrab	17.01.2009	unbekannt
unbekannt	1/A - 08 - 014	Einzelgrab	abgelaufen	unbekannt

Grabfeld 1/A – Grabreihe 05 bis 08 **Lagehinweis: Ecke Breiteweg / Bahnhofstraße** (nördlich zwischen Hauptweg Friedhof Eingang Breiteweg zuführend zur Trauerhalle und Bahnhofstraße)



Gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Grabmal und Anlage nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt worden ist. Sollten sich innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung in den Aushängen der Bekanntmachungskästen, keine Nutzungsberechtigten gegenüber der Gemeinde zu erkennen geben, wird gem. § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet.

Ihre Friedhofsverwaltung

Barleben, den 21.08.2026